

Diözesan-Caritasverband Pustlach 1360 - 4790 Paderborn

An die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

4o221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

LHHI.HI HEHIHA FHIMTHIF & E

ZUSCHRIFT 11/3364

A1, A2

Diozesan-Caritasdirektor

Am Stadelhof 15 Postlach 1360 4790 Paderborn

Ruf. Vermittlung: (05251) 209 -0

by Zeichen

Inre Nachricht von

Unser Zeichen
113 -Mü/Ru-

Durchwahl

Tag

209-232

25.05.1994

Betr.: Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz-AltPflG) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6873

hier: Ergänzung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft

der Freien Wohlfahrtspflege/NW

Bezug: Anhörung zum Gesetzentwurf über die Berufe in der Altenpflege am o1.o6.1994 im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenan und Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr G. Hoffmann,

bei der Anhörung des o.g. Gesetzentwurfes bitten wir um Ergänzung der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege/NW zu folgenden Gesichtspunkten:

- 1. Die Ausbildung in der Altenpflege soll gesetzlich geregelt beim MAGS ressortieren.
- 2. Die Finanzierung der Altenpflegeausbildung soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und nicht, wie bisher, von der Haushaltslage des Landes abhängig sein, um auf Dauer die Finanzierung und damit die Ausbildung in der Altenpflege für qualifizierte Kräfte zu sichern.
- 3. Die Standards der Fachseminare in personeller und sachlicher Ausstattung sollen festgelegt werden, um u.a. verbindliche Strukturen in der Ausbildung zu erhalten und damit Wettbewerbsgleichheit für die privaten und gemeinnützigen Anbieter in der Ausbildung herzustellen.
- 4. Erst nach gesicherten Aussagen zu Finanzen und zu Standards für die Altenpflegeausbildung s. die kostenintensiven Verordnungen im Gesetzentwurf sollte die jetzt gute Ausbildung in der Altenpflege inhaltlich weiterentwickelt werden. Die aus dem Gesetzentwurf abzuleitenden Verdichtungen in der Ausbildung gehen entweder zu Lasten der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen oder führen zu Vergrößerungen und Zentralisierungen der Fachseminare für die Altenpflegeausbildung. Diese Entwicklung würde zum Abbau der jetzt dezentral entstandenen einzügigen Fachseminare führen und somit nicht mehr die dezentralen Dienste in der offenen, ambulanten, teilateti-

교원, 교문, 경식 1명 : 조1

onären und stationären Altenhilfe so gut mit qualifizierten Kräften versorgen.

5. Die Übergangsregelung für die bisherigen Helferqualifikationen in der Altenpflege sollte im § 11 des Gesetzesentwurfes genauer gefaßt werden, um Anrechnungstatbestände für die Vollausbildung besser zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen